

Staatsanwaltschaft unterstützte – Anträge zurückgewiesen, sie als Nebenklägerin zuzulassen und ihr die Rechtsanwältin S. als Beistand beizuordnen. Die Beschwerde der Zeugin führt zum Erfolg, soweit das Landgericht ihr die Berechtigung abgesprochen hat, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenklägerin anzuschließen. Erfolglos bleibt aber der Angriff dagegen, dass das Landgericht ihr die Beiordnung der Rechtsanwältin als Beistand versagt hat.

1. Die Beschwerde ist, soweit es um das Recht zum Anschluß als Nebenklägerin geht, nach § 304 Abs. 1, 2 StPO zulässig; ihr steht § 305 S. 1 StPO nicht entgegen (herrschende, auch vom Kammergericht stets vertretene Meinung; vgl. Kammergericht, Beschluss vom 12.8.1981 – 2 Ws 164/81 – sowie Hilger in Löwe-Rosenberg, StPO 25. Aufl., § 396 Rdn. 27). Das Rechtsmittel ist in dem Punkte auch begründet.

Die Zeugin ist als Verletzte einer rechtswidrigen Tat des Menschenhandels nach § 180b Abs. 2 Nr. 1 StGB gem. § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) StPO berechtigt, sich der erhobenen öffentlichen Klage der Staatsanwaltschaft vom 11.7.2003 anzuschließen (vgl. Senge in KK, StPO 5. Aufl., Rdn. 4 und 7; Löwe-Rosenberg-Hilger a.a.O. Rdn. 13, 14; jeweils zu § 396 StPO).

Unerheblich ist, dass das Nebenklagedelikt in der Anklage nicht genannt wird; entscheidend ist nur, daß eine Verurteilung wegen dieses Delikts in Betracht kommt (vgl. Meyer-Großner, StPO 46. Aufl., § 395 Rdn. 4, § 396 Rdn. 10; Löwe-Rosenberg-Hilger a.a.O. § 395 Rdn. 13). Das ist hier der Fall.

Die Angeschuldigten sind verdächtig i.S. des § 180b Abs. 2 Nr. 1 StGB, in Kenntnis der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt der aus der Ukraine eingeschleusten Zeugin in dem ihr fremden Deutschland verbunden war, auf sie eingewirkt zu haben, um sie, die im Rahmen des nach der Anklage von den Angeschuldigten eingerichteten Callgirl-Betriebes als Prostituierte tätig geworden war, zur Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen.

Dem steht nicht entgegen, daß die Zeugin sich wissentlich zur Ausübung der Prostitution hat nach Deutschland verbringen lassen, sie die Tätigkeit aufgenommen hat, ohne durch Druck oder sonstige unlautere Mittel dazu bestimmt worden zu sein, und nichts dafür zu ersehen ist, dass sie gewillt war, von der Prostitution Abstand zu nehmen. Ihr fehlender Wille, von der Prostitution Abstand zu nehmen, hindert allerdings, sie als Opfer einer hier auch in Erwägung zu ziehenden Straftat des schweren Menschenhandels nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB einzustufen. Es setze nämlich voraus, daß sie mit den massiven Mitteln des betreffenden Tatbestands (Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel, List) zur Fortsetzung der Prostitution „bestimmt“ worden wäre. Zur Fortset-

Beschluss

KG Berlin, § 180 b Abs. 2 Nr. 1 StGB,
§ 395 Abs. 1 Nr. 1 StPO

Menschenhandel einer Frau, die in der Prostitution bleiben will

Bei der Begehungsweise des Einwirkens in § 180 b Abs. 2 Nr. 1 StGB handelt es sich um ein Unternehmensdelikt. Es kommt entscheidend auf die Vorstellung des Täters an, der nicht genau wissen kann, welche der seiner Einwirkung ausgesetzten Prostituierten den Willen hat, sich aus der Prostitution zu lösen. (Leitsatz der Red.)

KG Berlin, Beschluss vom 22.10.2003, Az. 1 AR 590/03 – 3 Ws 474/03

Aus den Gründen:

Mit Anklageschrift vom 11.7.2003 legt die Staatsanwaltschaft Berlin den Angeschuldigten zu 1. bis 3. unter anderem zur Last, sich der Zuhälterei schuldig gemacht zu haben, wobei eines der Tatopfer die Zeugin Y. gewesen sein soll. Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Landgericht deren – von der

zung bestimmt werden kann aber nur, wer den Willen hat, die Prostitution zu beenden (vgl. BGHSt. 45, 158, 162). Der Tatbestand des Einwirkens, um den es bei dem hier in Rede stehenden Delikt nach § 180b Abs. 2 Nr. 1 StGB geht, setzt aber nicht voraus, dass das Opfer, auf welches eingewirkt wird, jeweils den aktuellen Willen hat, die Prostitutionsausübung zu beenden. Dies folgt aus der Tatbestandsstruktur und dem Zwecke der Vorschrift (bgl. BGH a.a.O. 162 ff.). Bei der Begehungsweise des Einwirkens in § 180 b Abs. 2 Nr. 1 StGB handelt es sich im Gegensatz zu der ein Erfolgsdelikt darstellenden Alternative des Dazubringens, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen, um ein Unternehmensdelikt mit einer mit der Tätigkeit verbundenen bestimmten Zielsetzung des Täters. Für die Vollendung genügt es bereits, wenn der Täter auf das Opfer in der erforderlichen Absicht einwirkt. Es kommt entscheidend auf die Vorstellung des Täters an, der nicht genau wissen kann, welche der seiner Einwirkung ausgesetzten Prostituierten den Willen hat, sich aus der Prostitution zu lösen, der aber ein Interesse an der Fortdauer der Prostitution hat und deshalb Maßnahmen trifft, die für den Fall greifen sollen, daß eine Prostituierte mit ihrer Tätigkeit aufhören will. Strafbar ist deshalb auch der untaugliche Versuch am untauglichen Objekt, nämlich an einem Opfer, dessen Wille konkret noch nicht gebeugt werden muss (BGH a.a.O. 163).

Hier kommt die Verurteilung der Angeschuldigten insofern in Betracht. Allerdings war der nach dem Ergebnis der Ermittlungen im vorliegenden Fall auf die Frauen ausgeübte Druck nicht schlechthin auf Verhinderung eines Ausstiegs aus der Prostitution ausgerichtet, sondern spielten die Verhinderung eigenmächtiger Verlegung der Tätigkeit in einen anderen Betrieb und eigenmächtigen Ausstiegs aufgrund von Liebesbeziehungen hinein. Die vorgenommene Einschränkung der Bewegungsfreiheit war dienlich, etwaigem Bestreben, eigenmächtig zu einem anderen Callgirl-Betrieb zu wechseln, einen Riegel vorzuschieben und für den Fall des Aufkommens einer privaten Liebesbeziehung zu verhindern, dass die Frau sich eigenmächtig zurückzog, anstatt sich freikaufen zu lassen. Indessen besteht hier gleichwohl die Möglichkeit der Verurteilung der Angeschuldigten wegen Einwirkens auf die Zeugin, um sie zur Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen. Denn die Umstände sprechen dafür, dass es im Vordergrund darum ging, im Interesse der Funktionsfähigkeit des Callgirl-Betriebes von vornherein bei ihr wie auch bei den anderen Frauen jedes etwaige Aufkommen des Gedankens an einen Ausstieg aus der Prostitution im Keim zu ersticken. Das geschah nach dem Ergebnis der Ermittlungen in für tatbestandsgemäßes Einwirken nach § 180 b Abs. 2 Nr. 1 StGB sprechender Weise.

Die gesamten Umstände sprechen für das Vorliegen des Tatbestandsmerkmals der auslandsspezifischen Hilflosigkeit der Zeugin. Sie stand den Angeschuldigten auch vor Augen, zumal die betreffenden Lebensumstände ersichtlich eigens so eingerichtet waren, solche Situation zu schaffen und als Dauerzustand bestehen zu lassen. Die Zeugin sprach nach ihren Angaben kaum deutsch. Gelegenheit, die Sprache zu erlernen, bot sich nicht. Sie wohnte abgegrenzt in einem ihr zugewiesenen für die Beherbergung der Prostituierten unterhaltenen, von den Mitarbeitern des Callgirl-Betriebes geradezu überwachten Quartier. Ihr stand so gut wie kein Geld zur freien Verfügung. Von ihrem Anteil am Verdienst aus der Prostitution wurde sie für die Begleichung ihr vorgehaltener Schulden für die Einschleusung und den ihr übergebenen falschen Paß herangezogen. Auch musste sie Lebenshaltungskosten wie Wohnungsmiete und Strom tragen und sich selbst an den Kosten der Wäsche der Fahrzeuge beteiligen, mit denen die Fahrten zu den Kunden unternommen wurden. Geregelte Freizeit mit der Möglichkeit, die Stadt zu erkunden und Kontakte ausserhalb des Callgirl-Betriebes zu knüpfen, gab es ersichtlich nicht. Der Bewegungsfreiheit der Zeugin war denn aber auch die Illegalität ihres Aufenthalts abträglich. Sie war durch die Oder ins Bundesgebiet gebracht worden. Ihren ukrainischen Originalpaß hatte der Angeschuldigte zu 1. übernommen und ihr statt dessen einen gefälschten polnischen ausgehändigt. Abgesehen vom Geldmangel konnte sie damit schon deswegen weder direkt nach Hause fliegen noch über Polen auf dem Landweg fahren, weil die Grenzbeamten wegen ihrer russischen bzw. ukrainischen Sprache die Zusammenhänge sofort entdeckt hätten.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist auch anzunehmen, dass die Angeschuldigten im tatbestandsmäßigen Sinne auf die Zeugin eingewirkt haben. Solches Einwirken, das eine gewisse Hartnäckigkeit voraussetzt, kann neben einer unmittelbaren psychischen Beeinflussung auch mit einer nur mittelbaren, von dem Betroffenen nicht bemerkten suggestiven Steuerung, so z. B., mit der Schaffung bestimmter Lebensumstände, bewerkstelligt werden (vgl. BGH a.a.O. 161 f.). Hier sprechen die Gegebenheiten dafür, daß die Zeugin jedenfalls in dieser Form mit der für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals erforderlichen Massivität beeinflusst worden ist. Die Zeugin wurde gezielt durch die Gestaltung ihrer Lebensumstände in so enger Umschlossenheit gehalten, dass sich aus ihrer Sicht jeder Versuch, sich aus der von den Angeschuldigten organisierten Prostitution zu lösen und zu einem selbstbestimmten Leben zurückzufinden, als zum Scheitern verurteilt darstellen musste.